

Anhalten zu Geldzahlungen mittelst Schuldhaft zu beschränken.

Nach dem Wunsche der Deputation sollten diese §§. an die Spitze des zu erlassenden Gesetzes gestellt werden.

Die hohe Staatsregierung erklärte jedoch, daß durch deren Annahme den erst künftig wiederum vorzulegenden Bestimmungen des 1. und 2. Abschnitts des Gesetzes in sehr wesentlichen Punkten präjudicirt werde, und daß sich also dieselben jetzt keinesweges zur Verhandlung eigneten; daß jedenfalls sie, die Staatsregierung, sich gegenwärtig auf das Materielle der fraglichen Sätze gar nicht einlassen werde, vielmehr darauf bestehen müsse, daß in dieser Hinsicht res integra bleibe. Auch hatte sie in der That schon früher bei den Deputationsverhandlungen sich nur in eben diesem Sinne mit dem einstweiligen Wegfall mehrerer in den §. 33—47 enthaltenen Bestimmungen einverstanden erklärt. Die zweite Kammer fand sich hierdurch bewogen, auf jene Zusatzparagraphe, sowie auf eine dritte, die jedoch speciellern Inhalts war, noch zur Zeit nicht einzugehen.

Es war nöthig, diesen Hergang der Sache hier zu erwähnen, weil bei den einzelnen jetzt zu betrachtenden §§. häufig auf die hier referirten Umstände, namentlich auf die eben kürzlich angegebenen und in den Zusatzparagrapphen zusammengefaßten Ansichten der jenseitigen Deputation Bezug zu nehmen sein wird.

Bürgermeister Gottschald: Aus dem Berichte unserer geehrten Deputation ist zu ersehen, daß die jenseitige Kammer dem Antrage ihrer Deputation, nämlich die kurfürstlich sächsische Constitution 21 P. II. vom Jahre 1572 aufzuheben, nicht beigetreten ist. Das beklage ich meinerseits in der That; denn wäre in der neueren Zeit und namentlich auch durch die jetzigen Verhandlungen die ganze Constitution nicht wieder in Anregung gekommen, so würde ein Bedenken deshalb gar nicht aufgefunden sein. Denn die Constitution ist veraltet und Niemand hat sich mehr darnach umgesehen; aber wie die Sachen jetzt stehen, so wird sie wieder in Anwendung kommen. Es folgt daraus, daß nach dieser Constitution Personen werden in Arrest genommen werden, die sich eigentlich gar nicht nach Wechselrecht verbindlich machen können. Wenn ich nun auch davon absehen will, daß der Antrag der ersten Deputation der zweiten Kammer in seiner Allgemeinheit und seinem ganzen Umfange Annahme finde, so hege ich doch den Wunsch, daß er wenigstens in modificirter Weise Annahme finden möge. Denn ich gehe nämlich von der Ansicht aus, daß es unzweckmäßig sei, Personen, die sich nicht nach Wechselrecht verbindlich machen können, überhaupt zu gestatten, sich zur Schuldhaft verbindlich zu machen. Hierunter verstehe ich hauptsächlich die Frauenspersonen, und von Mannspersonen diejenigen, die noch nicht 25 Jahr alt sind. Da die Wirkung der Schuldhaft dieselbe ist, wie die des Wechselarrests, so wünsche ich wenigstens, daß der Antrag der zweiten Kammer insoweit Annahme finde, als er diese Personen trifft, und ich werde mir daher einen Antrag zu stellen gestatten, folgenden Inhalts: „Die kurfürstlich sächsische Constitution 21 P. II. vom Jahre 1572 wird in soweit aufgehoben, als sich hiernach solche Personen, die sich nicht nach Wechselrecht verbindlich machen können, doch der Schuldhaft unterwerfen

können.“ Ich ersuche den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Die verehrte Kammer hat den Antrag so eben erst verlesen hören, und ich frage: ob sie denselben unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Prinz Johann: Ich weiß nicht, ob der Antrag formell zulässig ist. Die Staatsregierung hat in tantum das Gesetz zurückgenommen und bloß die vorliegenden Paragraphen zur Berathung gegeben. Der Antrag des Herrn Bürgermeister Gottschald betrifft aber Etwas, was den jetzigen Zweck des Gesetzes ganz anders gestaltet. Ich habe ihn daher nicht unterstützt, weil ich glaube, daß er nicht formell zulässig ist, so wenig ich die Gründe verkenne, welche der geehrte Sprecher angeführt hat.

Bürgermeister Gottschald: Ich sollte meinen, daß ein formelles Bedenken durchaus nicht vorhanden wäre. Es ist im allgemeinen Theil des Berichts selbst insofern Anlaß gegeben worden, als er dieser Constitution Erwähnung thut, und bei der allgemeinen Debatte halte ich meinerseits einen dergleichen Antrag, da er zumal auf einen in der jenseitigen Kammer gestellten Antrag basirt ist, sehr wohl noch zulässig.

Prinz Johann: Auf einen Antrag der jenseitigen Kammer bezieht er sich nicht, sondern nur auf den Antrag der jenseitigen Deputation, der von der Kammer verworfen worden ist.

Staatsminister v. Könneritz: Allerdings liegt, was zuerst die Form betrifft, die Sache so, daß die erste Kammer den Gesetzesentwurf über den Schuldarrest bereits berathen hat und dabei ein solcher Antrag nicht beschloffen worden ist. In der zweiten Kammer wurde ein solcher Antrag von der Deputation zwar gestellt, aber nicht angenommen. Es kann also, da jetzt nur noch die Differenzpunkte zu berathen sind, ein neuer Antrag durchaus nicht gestellt werden. Abgesehen jedoch von dem Formellen, so wird es schon um deswillen nicht zweckmäßig sein, diese Form aufzunehmen, weil es die Absicht der Kammer und des Gesetzesentwurfs war, die Wechselähizkeit auszudehnen.

Referent Domherr D. Günther: Ich will dahingestellt sein lassen, inwieweit dieser Antrag formell zulässig sei oder nicht, obgleich ich bekennen muß, daß mir auch hinsichtlich seiner formellen Zulässigkeit kein Bedenken entgegen zu stehen scheint. Jedenfalls müßte ich mich für meine Person dahin erklären, daß der materielle Sinn desselben von Wichtigkeit ist, und es könnte gar wohl dahin kommen, daß die Befürchtungen, die geäußert worden sind, wirklich eintreten. Wenn darüber jetzt Nichts bestimmt wird, so kann dies leicht geschehen. Ich muß aber der hohen Staatsregierung anheimstellen, ob und inwiefern sie diese Befürchtungen theilt, und wenn es der Fall sein sollte, ob sie für nöthig erachtet, Etwas zu thun, damit nicht in der Zeit von jetzt an bis zur nächsten Ständeversammlung, oder vielmehr bis zum Erscheinen eines vollständigen Gesetzes über die Schuldhaft auch Fälle vorkommen, die nicht in unserer Absicht liegen, z. B. daß Weiber und Personen von noch nicht 25 Jahren veranlaßt werden, sich nach Schuldhaft zu verpflichten, und somit eine Strenge eintrete, die weder dem bisherigen Gebrauche, noch der Absicht der hohen Staatsregierung angemessen sein dürfte.